

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über den Abschluss der Rentenüberleitung

(Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz)

A. Problem und Ziel

Mit den Verträgen zur Herstellung der Deutschen Einheit ist festgelegt worden, dass auch für die Renten im Beitrittsgebiet der Grundsatz der Lohn- und Beitragsbezogenheit gelten soll. Beitrittsgebiet ist das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie der Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vor dem 3. Oktober 1990 nicht gegolten hat.

In Artikel 30 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag) wurde vereinbart, dass die Überleitung der Renten- und Unfallversicherung in einem gesonderten Bundesgesetz zu regeln ist. Die Überleitung sollte von der Zielsetzung bestimmt sein, mit der Angleichung der Löhne und Gehälter im Gebiet der neuen Bundesländer an diejenigen in den übrigen Bundesländern auch eine Angleichung der Renten zu verwirklichen.

Mit dem Gesetz zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung (Renten-Überleitungsgesetz – RÜG) ist die Rentenüberleitung zum 1. Januar 1992 geregelt worden. Die DDR-Alterssicherung wurde in die umlagefinanzierte gesetzliche Rentenversicherung der Bundesrepublik einbezogen. Dem Grundsatz der Lohn- und Beitragsbezogenheit der gesetzlichen Rentenversicherung folgend, wurde im RÜG festgelegt, dass bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse in ganz Deutschland für die neuen Bundesländer andere Berechnungsgrößen als für die alten Bundesländer gelten. Das betrifft folgende Werte:

- Durchschnittsentgelt (abgebildet im Hochwertungsfaktor),
- Bezugsgröße,
- Beitragsbemessungsgrenze,
- aktueller Rentenwert.

Der aktuelle Rentenwert (Ost) wurde so festgelegt, dass das Nettorentenniveau Ost (Nettorente nach 45 Beitragsjahren aus dem Durchschnittsverdienst Ost in Relation zum Nettdurchschnittsverdienst Ost) dem Nettorentenniveau im Westen entsprach.

Das geringere Lohnniveau in den neuen Bundesländern sollte sich jedoch in der späteren Rente nicht verfestigen. Daher wurde geregelt, dass die Ost-Löhne für die Ermittlung der Entgeltpunkte mit einem gesetzlich festgelegten Faktor hochgewertet werden. Der Hochwertungsfaktor bildet den Abstand zwischen dem Durchschnittsentgelt West und dem Durchschnittsentgelt Ost nach. Da die Renten im Osten grundsätzlich der Lohnentwicklung im Osten folgen, werden im Gegenzug die aus den hochgewerteten Entgelten ermittelten Entgeltpunkte (Ost) für die Rentenberechnung mit dem niedrigeren aktuellen Rentenwert (Ost) vervielfältigt.

Der aktuelle Rentenwert (Ost) ist seit dem 1. Juli 1991 von 10,79 Euro auf 28,66 Euro am 1. Juli 2016 gestiegen und hat sich somit fast verdreifacht. Der für die alten Bundesländer maßgebende aktuelle Rentenwert hat sich in demselben Zeitraum von 21,19 Euro auf 30,45 Euro um 44 Prozent erhöht. Der aktuelle Rentenwert (Ost) hat sich damit seit der Rentenüberleitung von rund 51 Prozent auf 94,1 Prozent des Westwerts erhöht.

Wegen der deutlich höheren Lohnsteigerungen im Osten in den Jahren nach der Wiedervereinigung war der Angleichungsprozess in dieser Zeit am stärksten. In den Jahren danach hat er sich jedoch deutlich verlangsamt und ist nach der Jahrtausendwende sogar für einige Jahre zum Stillstand gekommen. Erst ab dem Jahr 2013 hat wieder eine spürbare Angleichung eingesetzt und mit der hohen Rentenanpassung zum 1. Juli 2016 einen deutlichen Schub bekommen. Wie sich der Angleichungsprozess nach geltendem Recht weiterentwickeln würde, kann nicht sicher vorausgesagt werden. Aber selbst wenn sich der Prozess mit der gleichen Dynamik wie in den letzten Jahren fortsetzen würde, könnte die vollständige Angleichung kurzfristig nicht erreicht werden. Es zeigt sich auch, dass die pauschale Hochwertung der in den neuen Bundesländern erzielten Verdienste immer weniger geeignet ist, die Wirklichkeit abzubilden: Sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern stehen gut verdienende Beschäftigte und prosperierende Regionen neben Geringverdienenden und Regionen mit wirtschaftlichen Problemen.

Des Weiteren haben nach Inkrafttreten des RÜG vorgenommene gesetzliche Änderungen dazu beigetragen, dass der Abstand des aktuellen Rentenwerts (Ost) zum Westwert geringer ist als der Abstand der rentenrechtlichen Durchschnittsentgelte Ost und West zueinander. Während der aktuelle Rentenwert (Ost) am 1. Juli 2016 94,1 Prozent des Westwerts beträgt, hat das Durchschnittsentgelt Ost erst 87,1 Prozent des Westwerts erreicht (vorläufiger Wert 2016). Versicherte Ost haben deshalb gegenüber Versicherten West einen Vorteil bei der Rentenberechnung: Eine gleichhohe Beitragszahlung führt in den neuen Bundesländern zu einem höheren Rentenertrag als in den alten Bundesländern. Im Jahr 2016 betrug dieser Vorteil 8 Prozent.

B. Lösung

Für ab dem Jahr 2025 erworbene Rentenanwartschaften soll in der gesetzlichen Rentenversicherung einheitliches Recht gelten, unabhängig davon, ob Rentenversicherungsbeiträge in den alten oder in den neuen Bundesländern gezahlt werden.

Die Angleichung erfolgt in sieben Schritten, um die Angleichung im Zeitablauf zu verstetigen. In einem ersten Schritt wird der aktuelle Rentenwert (Ost) zum 1. Juli 2018 auf 95,8 Prozent des Westwerts angehoben. Die Bezugsgröße (Ost) und die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) werden zum 1. Januar 2019 entsprechend an die Höhe des jeweiligen Westwerts angenähert; der Hochwertungsfaktor wird entsprechend abgesenkt. In den weiteren Schritten wird der Verhältnisswert zwischen aktuellem Rentenwert (Ost) und dem Westwert jedes Jahr um 0,7 Prozentpunkte angehoben, bis der aktuelle Rentenwert (Ost) zum 1. Juli 2024 100 Prozent des Westwerts erreicht haben wird. Die Bezugsgröße (Ost) und die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) werden jedes Jahr entsprechend an die Westwerte angenähert, bis sie zum 1. Januar 2025 vollständig auf die entsprechenden Westwerte angehoben sein werden. Die Hochwertung der in den neuen Bundesländern erzielten Verdienste wird entsprechend abgesenkt und entfällt ab 1. Januar 2025 vollständig.

Damit wird in ganz Deutschland ab dem 1. Juli 2024 ein einheitlicher aktueller Rentenwert gelten. Die Rentenanpassung wird von diesem Zeitpunkt an und die Fortschreibung der Rechengrößen Bezugsgröße und Beitragsbemessungsgrenze werden vom Jahr 2025 an auf der Grundlage der gesamtdeutschen Lohnentwicklung erfolgen.

Die bis zum 31. Dezember 2024 hochgewerteten Verdienste bleiben erhalten. Daraus ermittelte Entgeltpunkte (Ost) werden zum 1. Juli 2024 durch Entgeltpunkte ersetzt und mit dem bundeseinheitlichen Rentenwert bewertet.

Wegen des bestehenden Anpassungsverbundes wird die Rentenangleichung auf die gesetzliche Unfallversicherung und die Alterssicherung der Landwirte übertragen.

Der Bund beteiligt sich künftig stufenweise an der Bewältigung der demografischen Entwicklung und der Finanzierung der Renten mit dauerhaft weiteren 2 Milliarden Euro. Anknüpfend an die Erhöhung des Zuschusses im Rahmen des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes wird der Bundeszuschuss beginnend im Jahr 2022 um 200 Millionen Euro und danach in den Jahren 2023 bis 2025 jährlich um jeweils 600 Millionen Euro erhöht.

C. Alternativen

Alternativ wäre eine Beibehaltung der aktuellen Rechtslage denkbar. Hierdurch würden im System der gesetzlichen Rentenversicherung rund 30 Jahre nach der deutschen Wiedervereinigung weiterhin besondere Regelungen für die Rentenberechnung in den neuen Bundesländern gelten. Dies gilt auch für die gesetzliche Unfallversicherung und die Alterssicherung der Landwirte, deren Anpassungswerte an die der gesetzlichen Rentenversicherung anknüpfen. Die Verwerfungen aufgrund der dann weiterhin vorzunehmenden Hochwertung der in den neuen Bundesländern erzielten Verdienste würden sich im Laufe der Zeit noch verstärken. Das im Einigungsvertrag vereinbarte Ziel der Angleichung der Renten würde bei Beibehaltung der aktuellen Rechtslage weiter verzögert, sodass von dieser Alternative abgesehen wird.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) steigen die Rentenausgaben, die auf Entgeltpunkten (Ost) beruhen, sowie die darauf beruhenden Beiträge der Rentenversicherung an die Krankenversicherung der Rentner.

Rechnerische Mehrausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung (in Milliarden Euro, heutige Werte)

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	ab 2025
Mehrausgaben GRV	0,6	1,4	1,8	2,3	2,7	3,2	3,7	3,9

Die dargestellten Werte verstehen sich als Mehrausgaben im Vergleich zu einer Entwicklung ohne weitere Angleichung der Entgelte Ost an West. Sie stellen somit nach dem Vorsichtsprinzip die maximal zu erwartende Kostenwirkung dar. Bei fortschreitender Angleichung der Entgelte fallen die tatsächlichen Kosten entsprechend niedriger aus. Wie hoch die Angleichung der Entgelte in den nächsten Jahren ausfallen wird, lässt sich nicht belastbar vorhersagen.

Neben den unmittelbaren Auswirkungen auf die gesetzliche Rentenversicherung ergeben sich mittelbar finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Diese ergeben sich hauptsächlich durch die gesetzlich geregelte Fortschreibung des Bundeszuschusses-Beitrittsgebiet. Neben dem Bundeshaushalt werden auch die Haushalte der neuen Länder und Berlin durch höhere Erstattungen für die überführten Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der ehemaligen DDR (AAÜG) belastet.

Darüber hinaus wird sich der Bund zukünftig stufenweise an der Bewältigung der demografischen Entwicklung und der Finanzierung der Renten mit dauerhaft weiteren 2 Milliarden Euro beteiligen. Anknüpfend an die Erhöhung des Zuschusses im Rahmen des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes wird der Bundeszuschuss beginnend im Jahr 2022 um 200 Millionen Euro und danach in den Jahren 2023 bis 2025 jährlich um jeweils 600 Millionen Euro erhöht.

Durch die Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) und die damit verbundene Erhöhung der Rentenzahlungen entstehen Steuermehreinnahmen in nicht bezifferbarer Höhe. Demgegenüber führt die schrittweise Angleichung der Beitragsbemessungsgrenze (Ost) an die Beitragsbemessungsgrenze in den alten Ländern zu höheren abziehbaren Sonderausgaben bei den Arbeitnehmern Ost und damit zu Steuermindereinnahmen.

Durch die Neuregelungen ergeben sich in einzelnen Sozialversicherungszweigen mittelbar Mehreinnahmen in geringerem Umfang, die vor allem aus der Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze beziehungsweise den höheren Rentenausgaben resultieren.

In der gesetzlichen Unfallversicherung ergeben sich Mehrausgaben vor allem durch die höhere Anpassung von Unfallrenten und Pflegegeld in den neuen Bundesländern. Gegenüber einer Entwicklung ohne weitere Angleichung der Entgelte Ost betragen die Mehrausgaben im Jahr 2018 rund 6 Millionen Euro; sie steigen in den kommenden Jahren um gut 12 Millionen Euro jährlich an, bis sich ab dem Jahr 2025 rund 87 Millionen jährlich an Mehrausgaben ergeben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Regelungen kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch die ab dem Jahr 2025 entfallende Unterscheidung nach Rechtskreisen Ost und West bei der Beitragsabführung eine einmalige Umstellung im Rahmen der jährlichen Programmanpassung der Entgeltabrechnungsprogramme. Dauerhaft ergibt sich eine geringfügige Einsparung für die Unternehmen, deren Beschäftigte zwischen Betrieben mit Rechtskreis West und Rechtskreis Ost wechseln.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Bürokratiekosten aus neuen Informationspflichten entstehen nicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bei den Trägern der allgemeinen und knappschaftlichen Rentenversicherung entsteht zunächst kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da die Angleichungsschritte des aktuellen Rentenwerts (Ost) und der Rechengrößen im Osten mit der jährlichen Rentenanpassung zum 1. Juli beziehungsweise der Festsetzung der Rechengrößen zum 1. Januar verbunden werden. Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung für die jeweilige Rentenanpassung zum 1. Juli wird in der jährlichen Rentenwertbestimmungsverordnung, der Erfüllungsaufwand für die Festsetzung der Rechengrößen in der jährlichen Rechengrößenverordnung

zum 1. Januar ausgewiesen. Mit dem Wegfall des aktuellen Rentenwerts (Ost) zum 1. Juli 2024 und der besonderen Rechengrößen für die neuen Bundesländer zum 1. Januar 2025 entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von circa 410 000 Euro.

Durch die Vereinheitlichung der Beitragsbemessungsgrenze und der Bezugsgröße (Aufhebung der Sonderregelung des § 408 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ab dem Jahr 2025) entsteht für die Bundesagentur für Arbeit ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von knapp 215 000 Euro, der sich aus Anpassungen in den IT-Systemen, in Geschäftsanweisungen, Leitfäden und Ähnlichem ergibt. Dauerhaft ergibt sich eine Einsparung von Erfüllungsaufwand infolge von entfallenden Prüfschritten, die im Rahmen der Zuordnung zum Rechtskreis Ost oder West derzeit notwendig sind, in Höhe von rund 333 000 Euro pro Jahr (ab dem Jahr 2025).

In der Alterssicherung der Landwirte entstehen dem Träger, der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), keine zusätzlichen Kosten, da die Schritte zur Rentenangleichung zum 1. Juli des jeweiligen Jahres vollzogen werden. Mit dem Wegfall des aktuellen Rentenwerts (Ost) zum 1. Juli 2024 und der besonderen Rechengrößen für die neuen Bundesländer zum 1. Januar 2025 entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand, dem in den Folgejahren Einsparungen aufgrund des Wegfalls dieser Größen gegenüberstehen.

Auch den Trägern der Unfallversicherung entstehen keine zusätzlichen Kosten, da die Schritte zur Rentenangleichung mit der jährlichen Rentenanpassung vollzogen werden. Mit dem Wegfall unterschiedlicher Anpassungen für die neuen Bundesländer zum 1. Juli 2024 und der besonderen Rechengrößen zum 1. Januar 2025 entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand, dem in den Folgejahren Einsparungen aufgrund des Wegfalls dieser Größen gegenüberstehen.

F. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen durch die Regelungen des Gesetzentwurfs, die die gesetzliche Rentenversicherung betreffen, Mehrausgaben wegen höherer Beiträge infolge der mit der Angleichung verbundenen Vereinheitlichung der Beitragsbemessungsgrenze ab dem Jahr 2019, die bis zum Jahr 2025 auf rund 100 Millionen Euro jährlich anwachsen.

Aufgrund der Regelungen, die die gesetzliche Unfallversicherung betreffen, sind für die Wirtschaft im Jahr 2018 Mehrausgaben von rund 6 Millionen Euro zu erwarten; sie steigen in den kommenden Jahren um rund 11 Millionen Euro jährlich an, bis sich ab dem Jahr 2025 rund 80 Millionen Euro jährlich an Mehrausgaben ergeben.

Für die Beiträge zur Arbeitsförderung ergeben sich im Jahr 2019 Mehrausgaben in Höhe von rund 10 Millionen Euro. Diese steigen sukzessive an und erreichen ab dem Jahr 2025 eine Höhe von rund 31 Millionen Euro Mehrausgaben jährlich.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über den Abschluss der Rentenüberleitung

(Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 228a wird wie folgt gefasst:

„§ 228a (weggefallen)“.

b) Die Angabe zu § 228b wird wie folgt gefasst:

„§ 228b (weggefallen)“.

c) Die Angabe zu § 254b wird wie folgt gefasst:

„§ 254b (weggefallen)“.

d) Die Angabe zu § 254c wird wie folgt gefasst:

„§ 254c (weggefallen)“.

e) Die Angabe zu § 254d wird wie folgt gefasst:

„§ 254d Umbenennung in Entgeltpunkte“.

f) Die Angabe zu § 255a wird wie folgt gefasst:

„Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost) für die Zeit vom 1. Juli 2018 bis zum 1. Juli 2023“.

g) Die Angabe zu § 255a wird wie folgt gefasst:

„§ 255a (weggefallen)“.

h) Die Angabe zu § 255b wird wie folgt gefasst:

„§ 255b (weggefallen)“.

i) Die Angabe zu § 255c wird wie folgt gefasst:

„§ 255c Anwendung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2024“.

- j) Die Angabe zu § 255d wird wie folgt gefasst:
„§ 255d Bestimmung des aktuellen Rentenwerts für die Zeit vom 1. Juli 2018 bis zum 1. Juli 2026“.
- k) Die Angabe zu § 255e wird wie folgt gefasst:
„§ 255e (weggefallen)“.
- l) Die Angabe zu § 263a wird wie folgt gefasst:
„§ 263a (weggefallen)“.
- m) Die Angabe zu § 264a wird wie folgt gefasst:
„§ 264a (weggefallen)“.
- n) Die Angabe zu § 265a wird wie folgt gefasst:
„§ 265a (weggefallen)“.
- o) Die Angabe zu § 275a wird wie folgt gefasst:
„§ 275a Beitragsbemessungsgrenzen im Beitrittsgebiet für die Zeit bis zum 31. Dezember 2024“.
- p) Die Angabe zu § 275a wird wie folgt gefasst:
„§ 275a (weggefallen)“.
- q) Die Angabe zu § 275b wird wie folgt gefasst:
„§ 275b (weggefallen)“.
- r) Die Angabe zu § 279b wird wie folgt gefasst:
„§ 279b (weggefallen)“.
- s) Die Angabe zu § 281a wird wie folgt gefasst:
„§ 281a (weggefallen)“.
- t) Die Angabe zu § 287e wird wie folgt gefasst:
„§ 287e Veränderung des allgemeinen Bundeszuschusses für das Jahr 2026“.
- u) Die Angabe zu § 287f wird wie folgt gefasst:
„§ 287f (weggefallen)“.
- v) Die Angabe zu § 295a wird wie folgt gefasst:
„§ 295a (weggefallen)“.
2. In § 120a Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „demselben“ durch das Wort „dem“ ersetzt.
3. In § 120f Absatz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „bis zum 30. Juni 2024“ eingefügt und die Wörter „soweit einheitliche Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland noch nicht hergestellt sind,“ gestrichen.
4. § 120f Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Als Anrechte gleicher Art im Sinne des § 10 Absatz 2 des Versorgungsausgleichsgesetzes gelten nicht die in der allgemeinen Rentenversicherung und in der knappschaftlichen Rentenversicherung erworbenen Anrechte.“

5. § 154 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird nach dem Wort „auswirkt“ das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nummer 4 wird aufgehoben.
6. In § 185 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt und wird die Angabe „und § 264a Abs. 2“ gestrichen.
7. § 213 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Bundeszuschuss wird in den Jahren 2019 bis 2021 um jeweils 400 Millionen Euro, im Jahr 2022 um 560 Millionen Euro und in den Jahren 2023 bis 2025 um jeweils 480 Millionen Euro erhöht; diese Beträge sind jeweils bei den Änderungen des Bundeszuschusses in den darauf folgenden Kalenderjahren nach den Sätzen 1 bis 3 zu berücksichtigen.“
8. § 223 Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird nach den Wörtern „Rentenversicherung Versicherten“ die Angabe „(Versichertenverlust)“ eingefügt.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „wobei für das Beitrittsgebiet das Durchschnittsentgelt durch den Faktor der Anlage 10 für dieses Jahr geteilt wird,“ gestrichen.
 - c) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - d) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. der Faktor, der sich ergibt, wenn der Wanderungsausgleich des Jahres 2018 durch das Produkt aus dem Versichertenverlust des Jahres 2018, dem Durchschnittsentgelt des Jahres 2018 und dem Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung des Jahres 2018 dividiert wird.“
9. § 228a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
10. § 228a wird aufgehoben.
11. In § 228b werden die Wörter „Bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ durch die Wörter „Bei der Festsetzung von Werten für Zeiten bis einschließlich 31. Dezember 2024“ ersetzt.
12. § 228b wird aufgehoben.
13. In § 254b Absatz 1 werden die Wörter „zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ durch die Wörter „zum 30. Juni 2024“ ersetzt.
14. § 254b wird aufgehoben.

15. § 254c wird aufgehoben.

16. § 254d wird wie folgt gefasst:

„§ 254d

Umbenennung in Entgeltpunkte

Zum 1. Juli 2024 treten Entgeltpunkte an die Stelle von Entgeltpunkten (Ost).“

17. § 255a wird wie folgt gefasst:

„§ 255a

Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost) für die Zeit vom 1. Juli 2018 bis zum 1. Juli 2023

Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt zum

- 1. Juli 2018 95,8 Prozent des aktuellen Rentenwerts,
- 1. Juli 2019 96,5 Prozent des aktuellen Rentenwerts,
- 1. Juli 2020 97,2 Prozent des aktuellen Rentenwerts,
- 1. Juli 2021 97,9 Prozent des aktuellen Rentenwerts,
- 1. Juli 2022 98,6 Prozent des aktuellen Rentenwerts,
- 1. Juli 2023 99,3 Prozent des aktuellen Rentenwerts.“

18. § 255a wird aufgehoben.

19. § 255b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „und den Ausgleichsbedarf (Ost)“ gestrichen.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Werte nach Satz 1 sind letztmals für das Jahr 2018 zu bestimmen.“

20. § 255b wird aufgehoben.

21. § 255c wird wie folgt gefasst:

„§ 255c

Anwendung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2024

Zum 1. Juli 2024 tritt der aktuelle Rentenwert an die Stelle des aktuellen Rentenwerts (Ost) und die hiervon betroffenen Renten sind insoweit anzupassen. Hierüber erhalten die Rentnerinnen und Rentner eine Anpassungsmitteilung.“

22. § 255d wird wie folgt gefasst:

„§ 255d

Bestimmung des aktuellen Rentenwerts für die Zeit vom 1. Juli 2018 bis zum 1. Juli 2026

(1) Für die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts für die Zeit vom 1. Juli 2018 bis zum 1. Juli 2019 wird abweichend von § 68 Absatz 4 die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet und das Beitrittsgebiet für die Jahre 2016 bis 2018 getrennt berechnet. Für die weitere Berechnung nach § 68 Absatz 4 werden die jeweiligen Ergebnisse anschließend addiert. Für die Berechnung sind die Werte für das Gesamtvolumen der Beiträge aller in der allgemeinen Rentenversicherung versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten (§ 8 Viertes Buch) und der Bezieher von Arbeitslosengeld eines Kalenderjahres und das Durchschnittsentgelt nach Anlage 1 für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet und für das Beitrittsgebiet getrennt zu ermitteln und der Berechnung zugrunde zu legen. Für das Beitrittsgebiet ist dabei als Durchschnittsentgelt für das jeweilige Kalenderjahr der Wert der Anlage 1 dividiert durch den Wert der Anlage 10 zu berücksichtigen.

(2) Für die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2020 wird die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler für das Jahr 2018 abweichend von § 68 Absatz 7 nach § 68 Absatz 4 neu ermittelt.

(3) Für die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts für die Zeit vom 1. Juli 2018 bis zum 1. Juli 2025 wird abweichend von § 68 Absatz 4 die Anzahl der Äquivalenzrentner für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet und das Beitrittsgebiet für die Jahre 2016 bis 2024 getrennt berechnet. Für die weitere Berechnung nach § 68 Absatz 4 werden die jeweiligen Ergebnisse anschließend addiert. Für die Berechnung sind die Werte für das Gesamtvolumen der Renten abzüglich erstatteter Aufwendungen für Renten und Rententeile eines Kalenderjahres und eine Regelaltersrente mit 45 Entgeltpunkten für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet und für das Beitrittsgebiet getrennt zu ermitteln und der Berechnung zugrunde zu legen. Für das Beitrittsgebiet ist dabei bei der Berechnung der Regelaltersrente mit 45 Entgeltpunkten der aktuelle Rentenwert (Ost) zugrunde zu legen.

(4) Für die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2025 sind abweichend von § 68 Absatz 7 die folgenden Daten zugrunde zu legen:

1. die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn des Jahres 2025 für die Jahre 2022 und 2023 vorliegenden Daten zu den gesamtdeutschen Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer (§ 68 Absatz 2 Satz 1) und
2. die der Deutschen Rentenversicherung Bund zu Beginn des Jahres 2025 für das Jahr 2022 vorliegenden Daten zu den gesamtdeutschen beitragspflichtigen Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld.

(5) Für die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2026 wird abweichend von § 68 Absatz 4 als Anzahl an Äquivalenzrentnern für das Jahr 2024 der errechnete Wert aus der Rentenwertbestimmungsverordnung 2025 zugrunde gelegt, der sich aus der Summe der Anzahl der Äquivalenzrentner für das Jahr 2024 für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet und der Anzahl der Äquivalenzrentner für das Jahr 2024 für das Beitrittsgebiet ergibt.“

23. § 255e wird aufgehoben.

24. In § 256a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „8. Mai 1945“ die Wörter „und vor dem 1. Januar 2025“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei Rentenbeginn im Jahr 2019 ist der Verdienst des Jahres 2018 mit dem Wert der Anlage 10 zu vervielfältigen, der für dieses Kalenderjahr vorläufig bestimmt ist.“
 - b) Absatz 1a wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „vorläufigen“ wird gestrichen.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei Zuordnung des Arbeitsentgelts für Zeiten bis zum 31. Dezember 2018 ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die vorläufigen Werte der Anlage 10 für das jeweilige Kalenderjahr zu verwenden sind.“
25. In § 262 Absatz 2 werden die Wörter „; dabei werden Kalendermonaten mit Entgelt-
punkten (Ost) zusätzliche Entgeltpunkte (Ost) zugeordnet“ gestrichen.
26. § 263a wird aufgehoben.
27. § 264a wird aufgehoben.
28. § 264c wird die folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
29. § 265a wird aufgehoben.
30. § 272 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „auch“ die Wörter „Entgeltpunkte für“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Reichsgebiets-Beitragszeiten sind

 1. Zeiten mit Beiträgen für eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit,
 2. Zeiten der Erziehung eines Kindes,
 3. Zeiten mit freiwilligen Beiträgen bei gewöhnlichem Aufenthalt

im jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.“

31. § 275a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 275a Beitragsbemessungsgrenzen im Beitrittsgebiet für die Zeit bis zum 31. Dezember 2024“.

b) In Satz 1 wird das Wort „vorläufigen“ gestrichen.

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Für die Zeit ab 1. Januar 2025 sind Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) nicht mehr zu bestimmen.“

32. § 275a wird aufgehoben.

33. § 275b wird aufgehoben.

34. § 277a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und mit dem Verhältniswert zu vervielfältigen, in dem zum Zeitpunkt der Zahlung die Bezugsgröße (Ost) zur Bezugsgröße steht“ durch die Wörter „zu vervielfältigen“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „und mit dem Verhältniswert zu vervielfältigen, in dem im Zeitpunkt der Zahlung die Bezugsgröße (Ost) zur Bezugsgröße steht“ durch die Wörter „zu vervielfältigen“ ersetzt.

35. § 278a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 3 wird das Wort „an“ durch die Wörter „bis zum 31. Dezember 2024“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nummer 3 wird das Wort „an“ durch die Wörter „bis zum 31. Dezember 2024“ ersetzt.

36. § 279b wird aufgehoben.

37. § 279c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

38. § 281a wird aufgehoben.

39. § 287b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

c) Absatz 1 wird aufgehoben.

d) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

40. § 287e wird wie folgt gefasst:

„§ 287e

Veränderung des allgemeinen Bundeszuschusses für das Jahr 2026

Für das Jahr 2026 wird der Zuschuss des Bundes zu den Ausgaben der allgemeinen Rentenversicherung abweichend von § 213 Absatz 2 ermittelt, indem als Ausgangsbetrag die Summe aus dem für das Jahr 2025 ermittelten allgemeinen Bundeszuschuss und dem Bundeszuschuss-Beitrittsgebiet gebildet wird.“

41. § 287f wird wie folgt gefasst:

„§ 287f

Getrennte Abrechnung

Die Abrechnung und die Verteilung nach § 227 Absatz 1 und 1a erfolgen für Zahlungen bis zum Jahr 2024 für die Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet und für das Beitrittsgebiet getrennt.“

42. § 287f wird aufgehoben.

43. § 295a wird aufgehoben.

44. § 307d Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird aufgehoben.

b) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „und persönlichen Entgeltpunkten (Ost)“ gestrichen.

45. Die Anlage 10 wird für die Jahre 2019 bis 2024 wie folgt gefasst:

Jahr	Umrechnungswert	vorläufiger Umrechnungswert
„2019	1,0840	-
2020	1,0700	-
2021	1,0560	-
2022	1,0420	-
2023	1,0280	-
2024	1,0140	-“.

Artikel 2

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch [...] (BGBl. S. [...]) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zum Ersten Abschnitt des Dreizehnten Kapitels wie folgt gefasst:

(weggefallen).“

2. In § 153 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 werden die Wörter „für das Bundesgebiet West maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze“ durch die Wörter „maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
3. In § 345 Nummer 8 werden die Wörter „; dabei ist die Bezugsgröße für das Beitrittsgebiet maßgebend, wenn der Tätigkeitsort im Beitrittsgebiet liegt“ gestrichen.
4. § 345b Satz 3 wird aufgehoben.
5. Der Erste Abschnitt des Dreizehnten Kapitels wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1a Satz 7 werden die Wörter „zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Inland“ durch die Wörter „zum 31. Dezember 2024“ ersetzt.
2. § 7 Absatz 1a Satz 7 wird aufgehoben.
3. In § 9 Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „(Ost)“ gestrichen.
4. § 18 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „vorläufigen“ wird gestrichen.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Für die Zeit ab 1. Januar 2025 ist eine Bezugsgröße (Ost) nicht mehr zu bestimmen.“
5. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
6. In § 28a Absatz 1 Satz 1 Nummer 15 und 20 werden jeweils nach den Wörtern „bei Wechsel“ die Wörter „im Zeitraum bis zum 31. Dezember 2024“ eingefügt.
7. § 28f Absatz 5 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 216 wie folgt gefasst:
„§ 216 Bezugsgröße (Ost)“
2. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 216 wie folgt gefasst:
„§ 216 (weggefallen)“.
3. § 215 Absatz 5 wird aufgehoben.
4. § 215 Absatz 3 wird aufgehoben.
5. § 216 Absatz 2 wird aufgehoben.
6. § 216 wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

In § 46 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, wird die Angabe „, 255e“ gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Fremdrenten- und Auslandsrenten- Neuregelungsgesetzes

Artikel 6 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 und 3 wird aufgehoben.
2. § 4 Absatz 6 wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 83 wird wie folgt gefasst:
„§ 83 (weggefallen)“.
 - b) Die Angabe zu § 102 wird wie folgt gefasst:
„§ 102 (weggefallen)“.
 - c) Die Angabe zu § 102a wird wie folgt gefasst:
„§ 102a (weggefallen)“.
 - d) Die Angabe zu § 105 wird wie folgt gefasst:
„§ 105 (weggefallen)“.
 - e) Die Angabe zu § 114 wird wie folgt gefasst:
„§ 114 (weggefallen)“.
 - f) Die Angabe zu § 116 wird wie folgt gefasst:
„§ 116 (weggefallen)“.
 - g) Die Angabe zu § 120 wird wie folgt gefasst:
„§ 120 (weggefallen)“.
2. § 43 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
3. In § 80 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
4. In § 80 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 2“ gestrichen.
5. In § 83 Absatz 4 werden die Wörter „zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ durch die Wörter „zum 30. Juni 2024“ ersetzt.
6. § 83 wird aufgehoben.
7. § 102 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ durch die Wörter „zum 30. Juni 2024“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Besteht am 30. Juni 2024 Anspruch auf eine Rente, die ganz oder teilweise nach Absatz 1 berechnet wurde, wird diese zum 1. Juli 2024 angepasst, indem an die Stelle des allgemeinen Rentenwerts (Ost) der allgemeine Rentenwert tritt; Absatz 4 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.“

8. § 102 wird aufgehoben.
9. § 102a wird aufgehoben.
10. § 105 wird aufgehoben.
11. In § 114 Satz 1 werden die Wörter „zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ durch die Wörter „zum 30. Juni 2024“ ersetzt.
12. § 114 wird aufgehoben.
13. § 116 wird aufgehoben.
14. § 120 wird aufgehoben.

Artikel 8

Änderung des Renten-Überleitungsgesetzes

Die Artikel 24, 27, 35, 37 und 38 des Renten-Überleitungsgesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606), das zuletzt durch Artikel 94 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 9

Änderung des Versorgungsausgleichsgesetzes

Das Versorgungsausgleichsgesetz vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
2. In § 43 Absatz 2 wird jeweils die Angabe „(Ost)“ gestrichen.

Artikel 10

Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung

Die Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 152), die zuletzt durch ... vom ... (BGBl. I S.) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
2. In § 12 Absatz 1 werden nach den Wörtern „oder dieser“ die Wörter „bis zum 31. Dezember 2024“ eingefügt.
3. In § 38 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Zeiten“ die Wörter „bis zum 31. Dezember 2024“ eingefügt.
4. In § 40 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Dienstzeiten“ die Wörter „bis zum 31. Dezember 2024“ eingefügt.

Artikel 11

Änderung der AAÜG-Erstattungsverordnung

In § 2 Absatz 1 der AAÜG-Erstattungsverordnung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 999), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. November 2015 (BGBl. I S. 1925) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „(Ost)“ gestrichen.

Artikel 12

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 9 am 1. Juli 2018 in Kraft.
- (2) Artikel 6 Nummer 1 und Artikel 8 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (3) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe f, i und j, Nummer 17, 19, 21 und 22 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
- (4) Artikel 1 Nummer 8 und 24 tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
- (5) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c bis e, g und h, l bis n, s und v, Nummer 2, 4, 6, 9, 14 bis 16, 18, 20, 25 bis 30, 38, 43 und 44, Artikel 4 Nummer 1, 3 und 5, Artikel 6 Nummer 2, Artikel 7 Nummer 1 Buchstabe a und d bis g, Nummer 2, 6, 10, 12 bis 14, Artikel 9 und 11 treten am 1. Juli 2024 in Kraft.
- (6) Artikel 7 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 8 tritt am 1. August 2024 in Kraft.
- (7) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a und p bis r, Nummer 10, 32 bis 36, 39 Buchstabe c und d, Artikel 2, Artikel 3 Nummer 2, 3 und 5, Artikel 4 Nummer 2, 4 und 6, Artikel 7 Nummer 4 und Artikel 10 Nummer 1 treten am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (8) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe t und Nummer 40 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
- (9) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b und u, Nummer 12 und 42 tritt am 1. Februar 2026 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel ist die vollständige Angleichung der Rentenwerte in Ost und West. Ab dem 1. Juli 2024 sollen in der gesetzlichen Rentenversicherung in Ost und West ein einheitlicher gesamtdeutscher aktueller Rentenwert und ab dem Jahr 2025 einheitliche gesamtdeutsche Rechengrößen (Durchschnittsentgelt, Bezugsgröße und Beitragsbemessungsgrenze) gelten. Auch die Werte in der gesetzlichen Unfallversicherung und der Alterssicherung der Landwirte sollen vereinheitlicht werden.

Das deutsche Rentensystem hat sich nach der Wiedervereinigung im Westen, aber auch im Osten bewährt. Mit der umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung war es möglich, die DDR-Alterssicherung in das bestehende lohn- und beitragsbezogene Rentensystem der damaligen Bundesrepublik einzubeziehen. Die Höhe einer Rente richtet sich vor allem nach der Höhe der während des Versicherungslebens durch Beiträge versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen. Wegen des im Beitrittsgebiet geringeren Lohnniveaus sind mit dem Renten-Überleitungsgesetz (RÜG) zum 1. Januar 1992 für einen Übergangszeitraum abweichende, dem Lohnniveau im Beitrittsgebiet entsprechende Berechnungsgrößen eingeführt worden.

Der für das Beitrittsgebiet seitdem geltende aktuelle Rentenwert (Ost) ist seit dem 1. Juli 1991 von 10,79 Euro auf 28,66 Euro am 1. Juli 2016 gestiegen. Er hat sich somit fast verdreifacht und ist von rund 51 Prozent auf 94,1 Prozent des Westwerts gestiegen. Darin zeigt sich die erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung der neuen Bundesländer seit der Wiedervereinigung.

Während der Angleichungsprozess in den Jahren nach der Wiedervereinigung wegen der deutlich höheren Lohnsteigerungen im Osten sehr stark war, ist er in den Jahren danach deutlich schwächer geworden und nach der Jahrtausendwende sogar für einige Jahre zum Stillstand gekommen. Im Jahr 2013 hat wieder eine beschleunigte Angleichung eingesetzt und zum 1. Juli 2016 einen deutlichen Schub bekommen. Die hohe Rentenanpassung zum 1. Juli 2016 ist insbesondere auf die gute Lohnentwicklung im Jahr 2015 zurückzuführen, wobei zu der deutlich höheren Rentenanpassung in den neuen Bundesländern vor allem die flächendeckende Einführung des Mindestlohnes beigetragen haben dürfte.

Wie sich der Angleichungsprozess mittel- bis langfristig tatsächlich weiterentwickeln wird, kann zwar nicht exakt vorausgesagt werden. Bereits jetzt kann jedoch festgestellt werden, dass sich die Renten bei unveränderter Rechtslage auf längere Sicht nicht vollständig angleichen werden.

Des Weiteren ist festzuhalten, dass nach Inkrafttreten des RÜG im Jahr 1992 Änderungen an den Fortschreibungsvorschriften für die aktuellen Rentenwerte und die Rechengrößen vorgenommen worden sind. Während die aktuellen Rentenwerte unter anderem an die Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte anknüpfen, folgen die Rechengrößen den Löhnen nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Um zu verhindern, dass sich der Angleichungsprozess bei einer schlechteren Lohnentwicklung in den neuen Ländern umkehrt, wurde zudem im Jahr 2004 geregelt, dass der aktuelle Rentenwert (Ost) mindestens so hoch anzupassen ist wie der für die alten Bundesländer maßgebende aktuelle Rentenwert (Schutzklausel „Ost“). Dies alles hat dazu beigetragen, dass der Abstand des aktuellen Rentenwerts (Ost) zum Westwert geringer ist als der Abstand der rentenrechtli-

chen Durchschnittsentgelte Ost und West zueinander: Während der aktuelle Rentenwert (Ost) am 1. Juli 2016 94,1 Prozent des Westwerts beträgt, hat das Durchschnittsentgelt Ost erst 87,1 Prozent des Westwerts erreicht (vorläufiger Wert 2016). Eine gleichhohe Beitragszahlung führt daher in den neuen Bundesländern zu einem höheren Rentenertrag als in den alten Bundesländern. Im Jahr 2016 betrug dieser Vorteil 8 Prozent.

Rund 30 Jahre nach der Wiedervereinigung ist die in Ost und West unterschiedliche Rentenberechnung nicht mehr zeitgemäß. Sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern stehen gut verdienende Beschäftigte und prosperierende Regionen neben Niedriglohneempfängern und Regionen mit akuten wirtschaftlichen Problemen. Eine Weiterführung der Sonderregelungen für die neuen Bundesländer, insbesondere die Hochwertung der Arbeitsverdienste, ist deshalb auf Dauer nicht zu rechtfertigen.

Die Angleichung erfolgt in sieben Schritten, um die Angleichung im Zeitablauf zu verstetigen. Der aktuelle Rentenwert (Ost) wird zum 1. Juli 2018 auf 95,8 Prozent des Westwerts angehoben. Die Bezugsgröße (Ost) und die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) werden zum 1. Januar 2019 entsprechend an die Höhe des jeweiligen Westwerts angenähert; der Hochwertungsfaktor wird entsprechend abgesenkt. In den weiteren Schritten wird der Verhältniswert zwischen aktuellem Rentenwert (Ost) und dem Westwert jedes Jahr um 0,7 Prozentpunkte angehoben, bis der aktuelle Rentenwert (Ost) zum 1. Juli 2024 100 Prozent des Westwerts erreicht haben wird. Die Bezugsgröße (Ost) und die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) werden jedes Jahr entsprechend an die Westwerte angenähert, bis sie zum 1. Januar 2025 vollständig auf die jeweiligen Westwerte angehoben sein werden. Die Hochwertung der in den neuen Bundesländern erzielten Verdienste wird entsprechend abgesenkt; ab dem 1. Januar 2025 entfällt sie vollständig.

Damit gilt in ganz Deutschland ab dem 1. Juli 2024 ein einheitlicher aktueller Rentenwert. Die Rentenanpassung sowie die Fortschreibung der Rechengrößen erfolgen nach der Angleichung in den alten und neuen Bundesländern auf der Grundlage der gesamtdeutschen Lohnentwicklung.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Vereinheitlichung der Rentenberechnung und Rentenanpassung

Der Monatsbetrag einer Rente wird ermittelt, indem die Entgeltpunkte mit dem Zugangsfaktor, dem Rentenartfaktor und dem aktuellen Rentenwert vervielfältigt werden. Für die Ermittlung der Entgeltpunkte wird das individuell versicherte Arbeitseinkommen am Durchschnittsentgelt nach Anlage 1 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) für dasselbe Kalenderjahr gemessen. Ein Entgeltpunkt entspricht dem Rentenbetrag aus der Beitragszahlung für den Durchschnittsverdienst.

Nach dem aktuell geltenden Recht gelten für die neuen Bundesländer besondere Regelungen: Um eine Vergleichbarkeit mit den durchschnittlich höheren Verdiensten in den alten Bundesländern herzustellen, werden sowohl die vor der Wiedervereinigung in der DDR erzielten als auch die danach in den neuen Bundesländern erzielten Verdienste und Einkommen hochgewertet. Der Hochwertungsfaktor bildet den Abstand der Durchschnittsentgelte in Ost und West ab. Aus den hochgewerteten Entgelten werden statt Entgeltpunkten Entgeltpunkte (Ost) ermittelt, die statt mit dem aktuellen Rentenwert mit dem niedrigeren aktuellen Rentenwert (Ost) vervielfältigt werden.

Diese Sonderregelungen entfallen zukünftig: Unabhängig von einer Lohnangleichung wird der aktuelle Rentenwert (Ost) zum 1. Juli 2018 in einem ersten Schritt auf 95,8 Prozent

des aktuellen Rentenwerts angehoben. Der geltende Hochwertungsfaktor wird ab 1. Januar 2019 entsprechend abgesenkt.

In den weiteren Schritten wird der Verhältniswert zwischen aktuellem Rentenwert (Ost) und dem Westwert jedes Jahr um 0,7 Prozentpunkte angehoben, bis der aktuelle Rentenwert (Ost) zum 1. Juli 2024 100 Prozent des Westwerts (aktueller Rentenwert) erreicht haben wird.

Ab 1. Juli 2024 gilt damit einheitlich im gesamten Bundesgebiet der aktuelle Rentenwert. Der aktuelle Rentenwert (Ost) gilt somit für die Zeit bis einschließlich 30. Juni 2024.

Zum 1. Januar 2025 entfällt die Hochwertung der in den neuen Bundesländern erzielten Verdienste endgültig. Die Hochwertung der in den neuen Bundesländern erzielten Verdienste bis zum Dezember 2024 bleibt erhalten. Bis zum 30. Juni 2024 bereits ermittelte Entgeltpunkte (Ost), zum Beispiel in laufenden Renten, werden ab dem 1. Juli 2024 zu Entgeltpunkten und für zukünftige Rentenberechnungen beziehungsweise Rentenanpassungen mit dem dann einheitlichen aktuellen Rentenwert vervielfältigt.

2. Einheitliche Rechengrößen

Die zurzeit für die neuen Bundesländer geltenden besonderen Rechengrößen entfallen zukünftig. Einheitliche Rechengrößen gelten im gesamten Bundesgebiet ab dem Jahr 2025. Hierbei handelt es sich um die Westwerte, die für die Zeit ab dem Jahr 2025 auf der Grundlage der gesamtdeutschen Lohnentwicklung fortgeschrieben werden.

Für die Jahre 2018 bis 2024 ergeben sich noch abweichende Rechengrößen für das Beitrittsgebiet. Es handelt sich hierbei um die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) und die Bezugsgröße (Ost). Diese Rechengrößen leiten sich aus dem jeweiligen Westwert unter Heranziehung des Umrechnungswertes der Anlage 10 zum SGB VI ab (§ 255b Absatz 2 SGB VI). Da der Umrechnungswert der Anlage 10 zum 1. Januar 2019 entsprechend der von der Lohnangleichung abweichenden Festsetzung des aktuellen Rentenwerts (Ost) abgesenkt wird, ergeben sich für die Zwischenzeit bis zum Jahr 2024 auch entsprechend erhöhte Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) und eine entsprechend erhöhte Bezugsgröße (Ost). Die Werte der Anlage 10 werden letztmalig für das Jahr 2024 bestimmt. Anders als bis zum Jahr 2018 werden mit diesem Gesetz für die Jahre 2019 bis 2024 nur endgültige Werte bestimmt.

3. Zusätzliche Bundesmittel

Der Bund beteiligt sich künftig stufenweise an der Bewältigung der demografischen Entwicklung und der Finanzierung der Renten mit dauerhaft weiteren 2 Milliarden Euro. Anknüpfend an die Erhöhung des Zuschusses im Rahmen des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes wird der Bundeszuschuss beginnend in 2022 um 200 Millionen Euro und danach in den Jahren 2023 bis 2025 jährlich um jeweils 600 Millionen Euro erhöht.

4. Einkommensanrechnung

Auf Witwen-, Witwer- und Erziehungsrenten der gesetzlichen Rentenversicherung wird eigenes Einkommen, soweit es einen Freibetrag übersteigt, zu 40 Prozent angerechnet. Der Freibetrag ist in Höhe des 26,4fachen des aktuellen Rentenwertes festgelegt. Diese Kopplung an den aktuellen Rentenwert soll seine Dynamisierung gewährleisten und den Gleichklang mit der Erhöhung der Einkommen und Renten sicherstellen. Den unterschiedlichen aktuellen Rentenwerten entsprechend gibt es seit der Rentenüberleitung unterschiedliche Freibeträge in Ost und West.

Mit den Anpassungen des aktuellen Rentenwerts (Ost) in der Zeit vom 1. Juli 2018 an nähern sich die Freibeträge weiter an; ab 1. Juli 2024 gilt ein einheitlicher aktueller Ren-

tenwert und damit auch ein einheitlicher Freibetrag bei der Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes in Ost und West.

5. Übertragung auf die Alterssicherung der Landwirte

Der mit der Überleitung der Alterssicherung der Landwirte auf die neuen Bundesländer zum 1. Januar 1995 eingeführte allgemeine Rentenwert (Ost) und die Rechengrößen für das Beitrittsgebiet werden wie in der gesetzlichen Rentenversicherung an die Werte für die alten Bundesländer angeglichen.

6. Übertragung auf die gesetzliche Unfallversicherung

Die in der gesetzlichen Rentenversicherung vorgesehene Rentenangleichung wird auf die Rentenleistungen und das Pflegegeld in der gesetzlichen Unfallversicherung übertragen.

7. Einheitliche Rechengrößen im Recht der Arbeitsförderung

Das Recht der Arbeitsförderung knüpft bei Entgelten oder Beitragsbemessungsgrundlagen an die besondere Bezugsgröße für das Beitrittsgebiet sowie an die - im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung - festgesetzte besondere Beitragsbemessungsgrenze für das Beitrittsgebiet an. Die Angleichung beziehungsweise Vereinheitlichung dieser Rechengrößen wird deshalb auch im Leistungssystem der Arbeitsförderung nachvollzogen. Dies ist auch aus arbeitsmarktpolitischer Sicht geboten.

III. Alternativen

Alternativ wäre eine Beibehaltung der aktuellen Rechtslage denkbar. Hierdurch würden im System der gesetzlichen Rentenversicherung rund 30 Jahre nach der deutschen Wiedervereinigung immer noch besondere Regelungen für die neuen Bundesländer gelten, auch in der gesetzlichen Unfallversicherung und der Alterssicherung der Landwirte, deren Anpassungswerte an die der gesetzlichen Rentenversicherung anknüpfen. Die Verwerfungen aufgrund der dann weiterhin vorzunehmenden Hochwertung der in den neuen Bundesländern erzielten Verdienste würden sich im Laufe der Zeit noch verstärken. Das im Einigungsvertrag vereinbarte Ziel der Angleichung der Renten würde bei Beibehaltung der aktuellen Rechtslage weiter verzögert, sodass von dieser Alternative abgesehen wird.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die bisher für die neuen Bundesländer geltenden, von den allgemeinen gesetzlichen Regelungen abweichenden Vorschriften entfallen zukünftig. Hierdurch ergeben sich Verein-

fachungen für die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung und der Alterssicherung der Landwirte.

Mit der Vereinheitlichung der Beitragsbemessungsgrenze und Bezugsgröße gelten einheitliche Werte für die Beitrags- und Leistungsberechnung im Leistungssystem der Arbeitsförderung. Dies führt zu einer Rechts- und Verwaltungsvereinfachung für die Bundesagentur für Arbeit.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine nachhaltige Entwicklung ist Leitbild der Politik der Bundesregierung. Durch das Gesetz ergeben sich Auswirkungen auf die Zielstellungen der durch den Fortschrittsbericht 2012 weiterentwickelten Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

Eines dieser Ziele ist die Stärkung des sozialen Zusammenhalts. Indem zukünftig in ganz Deutschland einheitliche Regelungen für die Berechnung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung gelten und auch die in anderen Rechtsgebieten noch bestehenden Unterschiede beseitigt werden, wird ein Beitrag zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts in den neuen und alten Bundesländern geleistet.

3. Demografische Auswirkungen

Die Regelungen sind in Bezug auf die generationengerechte Verteilung der Folgen der demografischen Entwicklung ausgewogen für Beitragszahlerinnen und Beitragszahler sowie Rentnerinnen und Rentner ausgestaltet. Durch die Rentenangleichung entstehen Mehraufwendungen im genannten Umfang. Die gesetzlichen Beitragssatzobergrenzen (nicht mehr als 20 Prozent bis zum Jahr 2020 und nicht mehr als 22 Prozent bis zum Jahr 2030) und das Mindestsicherungsniveau (nicht weniger als 46 Prozent bis zum Jahr 2020 und nicht weniger als 43 Prozent bis zum Jahr 2030) werden eingehalten, so dass auch weiterhin eine ausgewogene Verteilung der finanziellen Folgen der demografischen Entwicklung sichergestellt ist.

4. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) steigen die Rentenausgaben, die auf Entgeltpunkten (Ost) beruhen, sowie die darauf beruhenden Beiträge der Rentenversicherung an die Krankenversicherung der Rentner.

Rechnerische Mehrausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung (in Milliarden Euro, heutige Werte)

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	ab 2025
Mehrausgaben GRV	0,6	1,4	1,8	2,3	2,7	3,2	3,7	3,9

Die dargestellten Werte verstehen sich als Mehrausgaben im Vergleich zu einer Entwicklung ohne weitere Angleichung der Entgelte Ost an West. Sie stellen somit nach dem Vorsichtsprinzip die maximal zu erwartende Kostenwirkung dar. Bei fortschreitender Angleichung der Entgelte fallen die tatsächlichen Kosten entsprechend niedriger aus. Wie hoch die Angleichung der Entgelte in den nächsten Jahren ausfallen wird, lässt sich nicht belastbar vorhersagen.

Neben den unmittelbaren Auswirkungen auf die gesetzliche Rentenversicherung ergeben sich mittelbar finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Milliarden Euro)

	2018	2019	2020	2021
allgemeiner Bundeszuschuss	0,07	0,17	0,24	0,31
Bundeszuschuss Knappschaftliche Rentenversicherung	0,02	0,04	0,06	0,08
Erstattungen für Leistungen gemäß AAÜG	0,02	0,06	0,08	0,09
Summe	0,10	0,27	0,37	0,48

Die Auswirkungen auf den Bundeshaushalt ergeben sich hauptsächlich durch die gesetzlich geregelte Fortschreibung des allgemeinen Bundeszuschusses (Beitrittsgebiet), in dem sich die höheren Rentenausgaben niederschlagen. Mittelfristig ergeben sich durch die schrittweise Angleichung der Renten keine Beitragssatzwirkungen auf den allgemeinen Bundeszuschuss. Darüber hinaus ergeben sich für den Bund Mehrausgaben im Rahmen der Beteiligung in der knappschaftlichen Rentenversicherung sowie über die Erstattung von Aufwendungen aufgrund der überführten Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der ehemaligen DDR (AAÜG).

Zusätzlich wird sich der Bund zukünftig stufenweise an der Bewältigung der demografischen Entwicklung und der Finanzierung der Rentenangleichung mit dauerhaft weiteren 2 Milliarden Euro beteiligen. Anknüpfend an die Erhöhung des Zuschusses im Rahmen des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes wird der Bundeszuschuss beginnend im Jahr 2022 um 200 Millionen Euro und danach in den Jahren 2023 bis 2025 jährlich um jeweils 600 Millionen Euro erhöht.

Ebenso wie für den Bund steigt auch für die neuen Länder und Berlin die Erstattung von Aufwendungen der Deutschen Rentenversicherung Bund aufgrund der überführten Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der ehemaligen DDR nach dem AAÜG.

In der Alterssicherung der Landwirte ergeben sich Mehraufwendungen für den Bundeshaushalt von weniger als einer Million Euro pro Jahr.

Im Bereich der Künstlersozialversicherung entstehen durch die Angleichung der Beitragsbemessungsgrenze und der Bezugsgröße und die damit verbundenen höheren Beiträge im Jahr 2019 geschätzte Mehrkosten im Bundeshaushalt von bis zu 110 000 Euro, die bis zum Jahr 2025 um hochgerechnet rund 15 000 Euro pro Jahr auf bis zu 200 000 Euro jährlich ansteigen werden.

Durch die Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) und die damit verbundene Erhöhung der Rentenzahlungen entstehen Steuernehreinnahmen in nicht bezifferbarer Höhe. Demgegenüber führt die schrittweise Angleichung der Beitragsbemessungsgrenze (Ost) an die Beitragsbemessungsgrenze in den alten Ländern zu höheren abziehbaren Sonderausgaben bei den Arbeitnehmern Ost und damit zu Steuermindereinnahmen.

Finanzielle Auswirkungen auf die neuen Länder und Berlin (in Milliarden Euro)

	2018	2019	2020	2021
Erstattungen für Leistungen gemäß AAÜG	0,02	0,06	0,08	0,10

Durch die höheren Renten entstehen in der Kranken- und Pflegeversicherung Mehreinnahmen. In der Rentenversicherung sowie der Arbeitslosenversicherung entstehen durch die schrittweise Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze (Ost) und der Bezugsgröße (Ost) Mehreinnahmen, denen höhere Leistungsansprüche gegenüber stehen. Mit vollständiger Angleichung der Berechnungsgrößen steigen die Mehreinnahmen in der Rentenversicherung von rund 80 Millionen Euro im Jahr 2019 auf gut 220 Millionen Euro ab

dem Jahr 2025 in heutigen Werten und in der Arbeitslosenversicherung im Saldo von rund 14 Millionen Euro im Jahr 2019 auf rund 45 Millionen Euro ab dem Jahr 2025.

Mehreinnahmen in der Sozialversicherung (in Milliarden Euro)

	2018	2019	2020	2021
gesetzliche Rentenversicherung	0	0,08	0,10	0,13
Arbeitslosenversicherung	0	0,01	0,02	0,02
gesetzliche Krankenversicherung	0,06	0,15	0,22	0,28
soziale Pflegeversicherung	0,01	0,03	0,04	0,05

In der gesetzlichen Unfallversicherung ergeben sich Mehrausgaben durch die höhere Anpassung von Unfallrenten und Pflegegeld in den neuen Bundesländern. Gegenüber einer Entwicklung ohne weitere Angleichung der Entgelte betragen die Mehrausgaben im Jahr 2018 rund 6 Millionen Euro; sie steigen in den kommenden Jahren um gut 12 Millionen Euro jährlich an, bis sich ab dem Jahr 2025 rund 87 Millionen jährlich an Mehrausgaben ergeben. Hiervon entfallen auf die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand Ausgaben, die von rund 500 000 Euro Ausgaben im Jahr 2018 bis auf Ausgaben ab dem Jahr 2025 von rund acht Millionen Euro jährlich ansteigen. Aufgrund der Defizithaftung des Bundes für die Unfallversicherung Bund und Bahn ergeben sich schrittweise Mehraufwendungen des Bundes für die gesetzliche Unfallversicherung. Die Mehraufwendungen betragen im Jahr 2018 rund 170 000 Euro; sie steigen in den kommenden Jahren um rund 350 000 Euro jährlich an, bis sich ab dem Jahr 2025 rund 2,5 Millionen jährlich an Mehraufwendungen ergeben. Darüber hinaus ergeben sich geringe, nicht quantifizierbare Mehrausgaben für Renten nach Mindestjahresarbeitsverdienst und beim Sterbegeld.

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende ergeben sich durch die Anrechnung von Einkommen aus Altersrente in entsprechenden Bedarfsgemeinschaften geringe, nicht quantifizierbare Minderausgaben für den Bundeshaushalt. Auch in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung führen die Rentenerhöhungen wegen des dadurch erhöhten anzurechnenden Einkommens von Leistungsberechtigten zu geringen, nicht quantifizierbaren Minderausgaben.

5. Erfüllungsaufwand

5.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Regelungen kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

5.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch die ab dem Jahr 2025 entfallende Unterscheidung nach Rechtskreisen Ost und West bei der Beitragsabführung eine einmalige Umstellung im Rahmen der jährlichen Programmanpassung der Entgeltabrechnungsprogramme. Dauerhaft ergibt sich eine geringfügige Einsparung für die Unternehmen, deren Beschäftigte zwischen Betrieben mit Rechtskreis West und Rechtskreis Ost wechseln.

5.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Bei den Trägern der allgemeinen und knappschaftlichen Rentenversicherung entsteht zunächst kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da die Angleichungsschritte des aktuellen Rentenwerts (Ost) und der Rechengrößen im Osten mit der jährlichen Rentenanpassung zum 1. Juli beziehungsweise der Festsetzung der Rechengrößen zum 1. Januar verbunden werden. Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung für die jeweilige Rentenanpassung zum 1. Juli wird in der jährlichen Rentenwertbestimmungsverordnung, der Erfüllungsauf-

wand für die Festsetzung der Rechengrößen in der jährlichen Rechengrößenverordnung zum 1. Januar ausgewiesen. Mit dem Wegfall des aktuellen Rentenwerts (Ost) zum 1. Juli 2024 und der besonderen Rechengrößen für die neuen Bundesländer zum 1. Januar 2025 entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von circa 410 000 Euro.

Durch die Vereinheitlichung der Beitragsbemessungsgrenze und Bezugsgröße (Aufhebung der Sonderregelung des § 408 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – SGB III) entsteht für die Bundesagentur für Arbeit ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von knapp 215 000 Euro, der sich aus Anpassungen in den IT-Systemen, in Geschäftsanweisungen und Leitfäden und Ähnlichem ergibt. Dauerhaft ergibt sich eine Einsparung von Erfüllungsaufwand infolge von entfallenden Prüfschritten, die im Rahmen der Zuordnung zum Rechtskreis Ost oder West derzeit notwendig sind, in Höhe von rund 333 000 Euro je Jahr (ab dem Jahr 2025).

In der Alterssicherung der Landwirte entstehen dem Träger, der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), keine zusätzlichen Kosten, da die Schritte zur Rentenangleichung mit den turnusgemäßen Rentenanpassungen zum 1. Juli des jeweiligen Jahres vollzogen werden. Mit dem Wegfall des aktuellen Rentenwerts (Ost) zum 1. Juli 2024 und der besonderen Rechengrößen für die neuen Bundesländer zum 1. Januar 2025 entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand, dem in den Folgejahren Einsparungen aufgrund des Wegfalls dieser Größen gegenüberstehen.

Auch den Trägern der Unfallversicherung entstehen keine zusätzlichen Kosten, da die Schritte zur Rentenangleichung mit der jährlichen Rentenanpassung vollzogen werden. Mit dem Wegfall unterschiedlicher Anpassungen für die neuen Bundesländer zum 1. Juli 2024 und der besonderen Rechengrößen zum 1. Januar 2025 entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand, dem in den Folgejahren Einsparungen aufgrund des Wegfalls dieser Größen gegenüberstehen.

6. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen durch die Regelungen des Gesetzentwurfs die gesetzliche Rentenversicherung betreffend Mehrausgaben wegen höherer Beiträge infolge der mit der Angleichung verbundenen Vereinheitlichung der Beitragsbemessungsgrenze ab dem Jahr 2019, die bis zum Jahr 2025 auf rund 100 Millionen Euro jährlich aufwachsen.

Aufgrund der Regelungen zur gesetzlichen Unfallversicherung sind für die Wirtschaft im Jahr 2018 Mehrausgaben von rund 6 Millionen Euro zu erwarten; sie steigen in den kommenden Jahren um rund 11 Millionen Euro jährlich an, bis sich ab dem Jahr 2025 rund 80 Millionen Euro jährlich an Mehrausgaben ergeben.

Für die Beiträge zur Arbeitsförderung ergeben sich im Jahr 2019 Mehrausgaben in Höhe von rund 10 Millionen Euro. Diese steigen sukzessive an und erreichen ab dem Jahr 2025 eine Höhe von rund 31 Millionen Euro Mehrausgaben jährlich.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

7. Weitere Gesetzesfolgen

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft. Nach dem Ergebnis der Relevanzprüfung sind die Regelungen gleichstellungspolitisch ausgewogen. Die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Sprache ist gewahrt.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelungen ist nicht vorgesehen und kommt angesichts der Intention, ein einheitliches Rentenrecht im Bundesgebiet herzustellen, nicht in Betracht. Aus demselben Grund bedarf es auch keiner Evaluation.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1, Buchstabe a, Buchstabe a, Buchstabe b, Buchstabe c, Buchstabe d, Buchstabe e, Buchstabe f, Buchstabe g, Buchstabe h, Buchstabe i, Buchstabe j, Zu Buchstabe k, Buchstabe n, Buchstabe l, Buchstabe m, Buchstabe n, Buchstabe o, Buchstabe p, Buchstabe q, Buchstabe r, Buchstabe s, Buchstabe t, Buchstabe t, Buchstabe u, Buchstabe v

Notwendige Anpassungen der Inhaltsübersicht aufgrund der Änderungen durch dieses Gesetz.

Zu Nummer 2

Vom 1. Juli 2024 an existiert nur noch ein bundeseinheitlicher aktueller Rentenwert.

Zu Nummer 3

Notwendige sprachliche Anpassung aufgrund der Angleichung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung bis zum 1. Juli 2024.

Zu Nummer 4

Folgeänderung zur Angleichung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2024.

Zu Nummer 5, Buchstabe a und Buchstabe b

Die gesonderte Darstellung im Rentenversicherungsbericht über die Entwicklung der Renten im Beitrittsgebiet kann aufgrund der schrittweisen Angleichung der aktuellen Rentenwerte ab dem 1. Juli 2018 entfallen.

Zu Nummer 6

Folgeänderung zur Angleichung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2024.

Zu Nummer 7

Mit der Änderung von Absatz 2 Satz 4 beteiligt sich der Bund an der Bewältigung der demografischen Entwicklung und der Finanzierung der Renten ab dem Kalenderjahr 2022 mit zusätzlichen Mitteln, die bis zum Kalenderjahr 2025 stufenweise auf rund 2 Milliarden Euro jährlich erhöht werden.

Im Jahr 2022 wird die Erhöhung des allgemeinen Bundeszuschusses von bisher 400 Millionen Euro auf 560 Millionen Euro angehoben. In den Jahren 2023 bis 2025 wird der allgemeine Bundeszuschuss jeweils um 480 Millionen Euro erhöht. Die für diese Jahre festgelegten weiteren Erhöhungen des allgemeinen Bundeszuschusses wirken dauerhaft und nehmen jeweils an der jährlichen Änderung des allgemeinen Bundeszuschusses teil. Die

Erhöhungen sind jeweils bei der Veränderung des Bundeszuschusses im Beitrittsgebiet zu berücksichtigen (§ 287e SGB VI), so dass insgesamt die jährlichen Erhöhungsbeträge im Jahr 2022 rund 200 Millionen Euro und in den Jahren 2023 bis 2025 jeweils rund 600 Millionen Euro betragen.

Zu Nummer 8, Buchstabe a, Buchstabe b, Buchstabe c und Buchstabe d

Der Wanderungsausgleich wird für jedes Jahr bestimmt, indem der Versichertenverlust mit dem Durchschnittsentgelt und dem Beitragssatz, also dem Durchschnittsbeitrag, multipliziert wird. Für das Beitrittsgebiet wurde bislang das Durchschnittsentgelt durch den Wert der Anlage 10 dividiert. Ab dem Jahr 2019 werden die Werte der Anlage 10 nicht mehr entsprechend der Lohnentwicklung im Beitrittsgebiet bestimmt sondern auf der Grundlage der Angleichungsschritte festgelegt. Daher ist der Wanderungsausgleich ab dem Jahr 2019 für Deutschland insgesamt festzulegen, so dass auch für den Versichertenverlust im Beitrittsgebiet das (höhere) Durchschnittsentgelt angewendet werden muss. Dadurch soll es aber nicht zu einem Anstieg des Wanderungsausgleichs kommen. Dementsprechend wird in die Berechnung des Wanderungsausgleichs ein weiterer Faktor eingefügt. Hierfür wird der festgestellte Wanderungsausgleich des Jahres 2018 durch den Wert dividiert, der sich ergibt, wenn bereits für das Jahr 2018 der Versichertenverlust insgesamt (inklusive Beitrittsgebiet) mit dem Durchschnittsentgelt und dem Beitragssatz multipliziert wird. Der sich daraus ergebende Faktor bleibt zukünftig konstant. Ein überproportionaler Anstieg des Wanderungsausgleiches als Folge der von einer Lohnangleichung unabhängigen Festsetzung der Werte für die Anlage 10 wird so dauerhaft vermieden.

Zu Nummer 9, Buchstabe a und Buchstabe b

Folgeänderung zur Angleichung der aktuellen Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2024.

Zu Nummer 10

Folgeänderung zur Angleichung der aktuellen Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2024 und der Bezugsgrößen in der Sozialversicherung sowie der Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Januar 2025.

Zu Nummer 11

Der Anwendungsbereich des § 228b erstreckt sich aufgrund der Angleichung der aktuellen Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2024 für die Festsetzung von Werten wie zum Beispiel den aktuellen Rentenwerten, dem Durchschnittsentgelt der Rentenversicherung, den Beitragsbemessungsgrenzen oder dem allgemeinem Bundeszuschuss nur noch auf Zeiten bis zum 31. Dezember 2024. Für die Festsetzung von Werten für Zeiten ab dem 1. Januar 2025 sind soweit Vorschriften des SGB VI auf die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Absatz 2 Satz 1) oder auf das Durchschnittsentgelt abstellen, gesamtdeutsche Werte maßgebend. Damit wird zum Beispiel das Durchschnittsentgelt nach Anlage 1 für das Jahr 2024 noch auf Basis der Lohnentwicklung in den alten Ländern und ab dem Jahr 2025 auf Basis der gesamtdeutschen Lohnentwicklung festgesetzt. Für das Durchschnittsentgelt gelten (unverändert) die Werte der Anlage 1.

Zu Nummer 12

Folgeänderung zur Angleichung der aktuellen Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2024. Die Regelung kann insgesamt aufgehoben werden. Mit der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2026, die am 1. Januar 2026 in Kraft treten wird, wird das (endgültige) Durchschnittsentgelt nach Anlage 1 für das Jahr 2024 bestimmt. Dieses Durchschnittsentgelt ist noch mit der West-Lohnentwicklung zu bestimm-

men. Der Wert der Anlage 1 für das Jahr 2025 wird anhand der gesamtdeutschen Lohnentwicklung bestimmt.

Zu Nummer 13

Folgeänderung zur Angleichung der aktuellen Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung bis zum 1. Juli 2024.

Zu Nummer 14

Die Regelung, wonach für Zeiten im Beitrittsgebiet an die Stelle von persönlichen Entgeltpunkten persönliche Entgeltpunkte (Ost) und an die Stelle des aktuellen Rentenwerts ein aktueller Rentenwert (Ost) treten, entfällt zum 1. Juli 2024. Dadurch gelten ab diesem Zeitpunkt auch für Zeiten im Beitrittsgebiet die entsprechenden Grundvorschriften des Zweiten Kapitels, wonach für die Rentenberechnung Entgeltpunkte zu ermitteln und mit dem aktuellen Rentenwert zu vervielfältigen sind.

Zu Nummer 15

Folgeänderung zur Angleichung der aktuellen Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2024.

Zu Nummer 16

Folgeänderung zur Angleichung der aktuellen Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2024. Entgeltpunkte (Ost) werden ab Juli 2024 nicht mehr ermittelt. Der bisherige Inhalt der Vorschrift kann daher entfallen.

Entgeltpunkte (Ost) werden nur mit dem aktuellen Rentenwert (Ost) vervielfältigt. Da dieser zum 1. Juli 2024 wegfällt, ist ab diesem Zeitpunkt eine Regelung erforderlich, die es erlaubt, dass diese Entgeltpunkte ab dem Jahr 2024 für zukünftige Rentenberechnungen und Rentenanpassungen mit dem aktuellen Rentenwert vervielfältigt werden können. Dies ist insbesondere von Bedeutung für Entgeltpunkte (Ost), die in laufenden Renten enthalten sind, aber auch für im Versorgungsausgleich beziehungsweise Rentensplitting übertragene oder aufgrund von Zahlungen nach den §§ 187, 187a festgestellte Entgeltpunkte (Ost). § 254d regelt daher ab Juli 2024, dass Entgeltpunkte (Ost) ab diesem Zeitpunkt zu Entgeltpunkten werden.

Zu Nummer 17

Diese Vorschrift regelt - neben § 255c - die Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) an den aktuellen Rentenwert. Das Verhältnis des aktuellen Rentenwerts (Ost) zum aktuellen Rentenwert wird sukzessive in sieben Schritten auf 100 Prozent angehoben. Der aktuelle Rentenwert (Ost) wird für die Zeit vom 1. Juli 2018 bis zum 1. Juli 2023 im Verhältnis zum aktuellen Rentenwert festgesetzt und beträgt zum 1. Juli 2018 95,8 Prozent des aktuellen Rentenwerts, zum 1. Juli 2019 96,5 Prozent des aktuellen Rentenwerts, zum 1. Juli 2020 97,2 Prozent des aktuellen Rentenwerts, zum 1. Juli 2021 97,9 Prozent des aktuellen Rentenwerts, zum 1. Juli 2022 98,6 Prozent des aktuellen Rentenwerts und zum 1. Juli 2023 99,3 Prozent des aktuellen Rentenwerts. Der letzte Angleichungsschritt auf 100 Prozent vollzieht sich, indem der aktuelle Rentenwert an die Stelle des aktuellen Rentenwerts (Ost) tritt (siehe § 255c).

Zu Nummer 18

Folgeänderung zur Angleichung der aktuellen Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2024.

Zu Nummer 19

Zu Buchstabe a

Mit der Festsetzung des aktuellen Rentenwerts (Ost) im Verhältnis zum aktuellen Rentenwert ist eine Festsetzung des Ausgleichsbedarfs (Ost) für die Zeit ab 1. Juli 2018 nicht mehr erforderlich.

Zu Buchstabe b

Die Werte der Anlage 10 und die vorläufigen Werte der Anlage 10 sind mittels Verordnung nach § 255b Absatz 2 nur noch für das Jahr 2018 zu bestimmen. Für die Zeit ab 2019 bis 2024 ergibt sich der maßgebende Wert der Anlage 10 zum SGB VI unmittelbar aus dem Gesetz (siehe Nummer 45).

Zu Nummer 20

Folgeänderung zur Angleichung der aktuellen Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2024. Die Regelung kann insgesamt aufgehoben werden. Der (endgültige) Wert der Anlage 10 für das Jahr 2018 wird entsprechend § 255b Absatz 2 bereits mit der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2020 bestimmt, die am 1. Januar 2020 in Kraft treten wird.

Zu Nummer 21

Zum 1. Juli 2024 wird die vollständige Angleichung der aktuellen Rentenwerte abweichend von der Lohnentwicklung festgesetzt. Ab diesem Zeitpunkt tritt der aktuelle Rentenwert an die Stelle des aktuellen Rentenwerts (Ost), so dass der aktuelle Rentenwert (Ost) für die Zeit bis einschließlich 30. Juni 2024 gilt. Daraus resultiert, dass die entsprechenden Renten zum 1. Juli 2024 angepasst werden.

Nach § 118a erhalten Rentnerinnen und Rentner eine Anpassungsmitteilung, wenn sich die Höhe des aktuellen Rentenwerts verändert. Eine Anpassungsmitteilung bei Änderung der Höhe des aktuellen Rentenwerts (Ost) erfolgt bis zur Rentenanpassung zum 1. Juli 2023 auf Grundlage des § 254c. Zum 1. Juli 2024 tritt hingegen der aktuelle Rentenwert an die Stelle des aktuellen Rentenwerts (Ost). Durch § 255c wird daher ausdrücklich klargestellt, dass auch die Rentnerinnen und Rentner, deren Renten bis zum 30. Juni 2024 Entgeltpunkte (Ost) enthielten, eine Anpassungsmitteilung über die aus der vollständigen Angleichung der aktuellen Rentenwerte resultierende Anpassung ihrer Renten zum 1. Juli 2024 erhalten. Diese Anpassungsmitteilung kann mit der Rentenanpassungsmitteilung nach § 118a SGB VI erfolgen.

Der bisherige Inhalt der Vorschrift hat wegen des Zeitablaufs keine Bedeutung mehr und kann daher entfallen.

Zu Nummer 22

Durch Absatz 1 wird geregelt, dass für die Rentenanpassung zum 1. Juli 2018 und zum 1. Juli 2019 - wie nach der bisherigen Regelung des § 255a a. F. - weiterhin die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet und das Beitrittsgebiet abweichend von § 68 Absatz 4 getrennt berechnet werden. Für das Beitrittsgebiet ist dabei als Durchschnittsentgelt für das jeweilige Kalenderjahr der Wert der Anlage 1 dividiert durch den Wert der Anlage 10 zu berücksichtigen. Diese nach neuen und alten Bundesländern getrennte Berechnungsweise der Äquivalenzbeitragszahler ist erforderlich, weil es für die Jahre 2016 bis 2018 noch keine gesamtdeutschen Werte gibt.

Bei der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2020 würde die Verwendung des Wertes der Anlage 10 für die Berechnung des Durchschnittsentgeltes für das Bei-

trittsgebiet zur Bestimmung der Äquivalenzbeitragszahler für das Jahr 2019 zu Verwerfungen führen, weil die Werte der Anlage 10 für die Jahre 2019 bis 2024 unabhängig von der Lohnentwicklung festgesetzt werden (vergleiche Änderungsbefehl Anlage 10, Nummer 45). Durch Absatz 2 wird daher geregelt, dass für die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2020 auch für das Jahr 2018 die Anzahl der gesamtdeutschen Äquivalenzbeitragszahler neu bestimmt wird. Die Anzahl der gesamtdeutschen Äquivalenzbeitragszahler für das Jahr 2018 wird für die Rentenanpassung 2020 ermittelt, indem das Volumen der gesamtdeutschen Beiträge durch das Produkt aus dem Durchschnittsentgelt nach Anlage 1 und dem Beitragssatz dividiert wird. Damit wird sichergestellt, dass bei der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2020 die Berechnung der Äquivalenzbeitragszahler für das Jahr 2018 sowie für das Jahr 2019 einheitlich erfolgt, um eine Vergleichbarkeit beider Werte zu gewährleisten.

Durch Absatz 3 wird geregelt, dass für die Rentenanpassungen zum 1. Juli 2018 bis zum 1. Juli 2025 bei der Ermittlung des Nachhaltigkeitsfaktors die Anzahl der Äquivalenzrentner für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet und das Beitrittsgebiet - wie nach der bisherigen Regelung des § 255a a. F. - weiterhin abweichend von § 68 Absatz 4 getrennt berechnet werden. Für das Beitrittsgebiet ist dabei bei der Berechnung der Regelaltersrente mit 45 Entgeltpunkten der aktuelle Rentenwert (Ost) zugrunde zu legen. Diese nach neuen und alten Bundesländern getrennte Berechnungsweise ist erforderlich, weil es für die Jahre 2016 bis 2024 noch keinen bundeseinheitlichen aktuellen Rentenwert gibt.

Durch Absatz 4 wird geregelt, dass bei der Anpassung der Renten zum 1. Juli 2025 abweichend von § 68 Absatz 7, der eine Verwendung der Werte beziehungsweise Daten der Vorjahresverordnung vorsieht, die dem Statistischen Bundesamt beziehungsweise der Deutschen Rentenversicherung Bund zu Beginn des Jahres 2025 vorliegenden, gesamtdeutschen Daten zu den Bruttolöhnen und -gehältern und den beitragspflichtigen Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld zugrunde zu legen sind. Die Verwendung der zu Beginn des Jahres 2025 vorliegenden Daten ist erforderlich, da ein Rückgriff auf die Daten der Vorjahresverordnung nicht möglich ist, weil in der Berechnung der Anpassung zum 1. Juli 2025 im Lohnfaktor erstmals gesamtdeutsche Werte zugrunde gelegt werden.

Durch Absatz 5 wird bei der Ermittlung des Nachhaltigkeitsfaktors im Rahmen der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2026 für das Jahr 2024 für die Anzahl der Äquivalenzrentner der errechnete Wert aus der Rentenwertbestimmungsverordnung 2025 zugrunde gelegt, der sich aus der Summe der Anzahl der Äquivalentrentner für das Jahr 2024 für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet und das Beitrittsgebiet ergibt.

Zu Nummer 23

Folgeänderung zur Angleichung der aktuellen Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Regelung kann insgesamt aufgehoben werden.

Zu Nummer 24

Zu Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zur Angleichung der aktuellen Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die bisher für Zeiten im Beitrittsgebiet nach dem 8. Mai 1945 geltende Vorschrift wird auf Zeiten im Beitrittsgebiet bis zum 31. Dezember 2024 begrenzt. Nur bis zu diesem Zeitpunkt findet zukünftig noch eine Hochwertung der im Beitrittsgebiet erzielten Verdienste und daraus folgend die Ermittlung von Entgeltpunkten aus diesen hochgewerteten Verdiensten statt. Für ab 1. Januar 2025 in den neuen Bundesländern zurückgelegte Zeiten gilt für die Ermittlung von Entgeltpunkten zukünftig die Vorschrift des § 70.

Zu Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb, Buchstabe b, Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb

Folgeänderungen zu Nummer 19 Buchstabe b (§ 255b Absatz 2) und Nummer 45 (Anlage 10). Ein vorläufiger Wert der Anlage 10 wird letztmalig für das Jahr 2018 bestimmt.

Zu Nummer 25

Folgeänderung zur Angleichung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2024.

Zu Nummer 26

Folgeänderung zur Angleichung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2024.

Zu Nummer 27

Folgeänderung zur Angleichung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2024.

Zu Nummer 28, Buchstabe a und Buchstabe b

Folgeänderung zur Angleichung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2024.

Zu Nummer 29

Folgeänderung zur Angleichung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2024.

Zu Nummer 30, Buchstabe a

Folgeänderung zur Angleichung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2024.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Korrektur eines redaktionellen Fehlers.

Zu Doppelbuchstabe bb

Aufnahme der bis zum 30. Juni 2024 in § 254d enthaltenen Definition der Reichsgebiets-Beitragszeiten.

Zu Nummer 31

Zu Buchstabe a, Buchstabe b und Buchstabe c

Sprachliche Anpassungen aufgrund der Angleichung der aktuellen Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2024. Die Regelung zu den Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) gilt nur noch für die Zeit bis zum 31. Dezember 2024. Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) werden für die Jahre 2019 bis 2024 unter Verwendung des (endgültigen) Werts der Anlage 10 bestimmt.

Zu Nummer 32

Folgeänderung zur Angleichung der aktuellen Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2024 und der Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Januar 2025.

Zu Nummer 33

Folgeänderung zur Angleichung der aktuellen Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2024. Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) in der gesetzlichen Rentenversicherung sind letztmalig für das Jahr 2024 zu bestimmen.

Zu Nummer 34, Buchstabe a und Buchstabe b

Folgeänderung zur Angleichung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2024 und der Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Januar 2025.

Zu Nummer 35, Buchstabe a und Buchstabe b

Folgeänderung zur Angleichung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2024 und der Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Januar 2025.

Zu Nummer 36

Folgeänderung zur Angleichung der aktuellen Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2024 und der Bezugsgrößen in der Sozialversicherung sowie der Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Januar 2025.

Zu Nummer 37

Zu Buchstabe a

Regelung entfällt wegen Zeitablaufs, da heute kein Vorruhestandsgeld mehr nach den Vorschriften für das Beitrittsgebiet gezahlt wird.

Zu Buchstabe b

Der bisherige Absatz 2 wird alleiniger Inhalt der Vorschrift.

Zu Nummer 38

Folgeänderung zur Angleichung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2024.

Zu Nummer 39

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Die in den Sätzen 1, 2 und 4 des Absatzes 2 getroffenen Regelungen über die Veränderungen der jährlichen Ausgaben für die Leistungen zur Teilhabe betreffen die Jahre 1997 und 2000. Sie entfalten für die Zukunft keine Wirkung.

Das in Satz 3 des Absatzes 2 vorgesehene Gesetz zur Zuständigkeitsverlagerung der bisher von der Rentenversicherung erbrachten Leistung „Stationäre Heilbehandlung für Kinder“ in die gesetzliche Krankenversicherung ist nicht erlassen worden. Mit dem Fle-

xirentengesetz wurde § 15a neu in das Sechste Buch eingefügt. Er verpflichtet die Träger der Rentenversicherung ambulante und stationäre Leistungen zur medizinischen Rehabilitation für Kinder und Jugendliche zu erbringen, sofern die dort genannten weiteren Voraussetzungen vorliegen.

Die Regelung des § 287b Absatz 2 kann daher ersatzlos entfallen. Der bisherige Absatz 3 in § 287b wird zum Absatz 2.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zur Angleichung der aktuellen Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2024.

Zu Buchstabe d

Der bisherige Absatz 2 wird alleiniger Inhalt der Vorschrift.

Zu Nummer 40

Geregelt wird die Bestimmung des allgemeinen Bundeszuschusses für das Jahr 2026. Ab diesem Jahr gibt es einen allgemeinen Bundeszuschuss für das gesamte Bundesgebiet. Ausgangsbetrag für die Fortschreibung ist die Summe des für das Jahr 2025 ermittelten allgemeinen Bundeszuschusses und des Bundeszuschusses-Beitrittsgebiet. Die einheitliche Bestimmung und Fortschreibung des allgemeinen Bundeszuschusses ist erst nach Abschluss der Fortschreibung des Bundeszuschusses nach § 213 Absatz 2 Satz 4 in Verbindung mit § 287e möglich.

Zu Nummer 41

Der Anwendungsbereich für eine getrennte Abrechnung und Verteilung zwischen den Trägern der Rentenversicherung und für die Zahlungen des Bundes für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet und das Beitrittsgebiet erstreckt sich aufgrund der vollständigen Angleichung der aktuellen Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2024 nur noch auf die Zeit bis zum 31. Dezember 2024. Für Zahlungen ab dem Jahr 2025 sind die Abrechnungen und Verteilungen nur noch nach § 227 Absatz 1 und Absatz 1a für das gesamte Bundesgebiet durchzuführen. Aufgrund der Regelungen der §§ 213 und 287e sind die Rentenausgaben noch bis zum Jahr 2025 getrennt für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet und das Beitrittsgebiet zu ermitteln.

Zu Nummer 42

Folgeänderung zur Angleichung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2024.

Zu Nummer 43

Folgeänderung zur Angleichung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2024.

Zu Nummer 44 Buchstabe a und Buchstabe b

Folgeänderung zur Angleichung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2024.

Zu Nummer 45

Mit dieser Vorschrift wird spiegelbildlich zur Angleichung der aktuellen Rentenwerte die Hochwertung der Entgeltpunkte im Beitrittsgebiet abgeschmolzen. Dabei wird die Hochwertung ausgehend von dem vorläufigen Umrechnungswert für das Jahr 2018 schrittweise reduziert. Für die Jahre 2019 bis 2024 werden daher die Hochwertungsfaktoren nach der Anlage 10 abweichend vom bisherigen, nach § 255b Absatz 2 mit Rechtsverordnung durchzuführenden Festsetzungsverfahren unmittelbar im Gesetz bestimmt. Es existiert für das Jahr 2019 mit 1,0840, für das Jahr 2020 mit 1,0700, für das Jahr 2021 mit 1,0560, für das Jahr 2022 mit 1,0420, für das Jahr 2023 mit 1,0280 und für das Jahr 2024 mit 1,0140, anders als zum Beispiel noch für das Jahr 2018, nur ein endgültiger Hochwertungsfaktor. Ab dem Jahr 2025 entfällt die Hochwertung vollständig, sodass für dieses Jahr kein Hochwertungsfaktor mehr festzulegen ist.

Zu Artikel 2 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zur Aufhebung des Ersten Abschnitts des Dreizehnten Kapitels (Artikel 2 Nummer 5).

Zu Nummer 2

Folgeänderung zur der ab 1. Januar 2025 geltenden einheitlichen Beitragsbemessungsgrenze.

Zu Nummer 3

Mit der ab 1. Januar 2025 geltenden einheitlichen Bezugsgröße kann die Regelung entfallen.

Zu Nummer 4

Mit der ab 1. Januar 2025 geltenden einheitlichen Bezugsgröße kann die Regelung entfallen.

Zu Nummer 5

Mit der Vereinheitlichung der Beitragsbemessungsgrenze und der Bezugsgröße ab dem 1. Januar 2025 können die beitrags- und leistungsrechtlichen Sonderregelungen der Arbeitsförderung im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit Deutschlands entfallen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1, Nummer 2, Nummer 6

Folgeregeln zur Zusammenführung der Rechtskreise West und Ost in der gesetzlichen Rentenversicherung. Für Zeiträume nach dem 31. Dezember 2024 fällt die bisher bei Rechtskreiswechsel erforderliche Meldung weg. Für Zeiträume vor dem 1. Januar 2025 müssen die Entgeltmeldungen weiterhin nach Rechtskreisen getrennt erfasst werden. Dies betrifft zum Beispiel Einmalzahlungen im Rahmen der Märzklausele im Jahr 2025, die Jahresmeldung für 2024 und rückwirkende Änderungen der Entgelthöhen im Rahmen von Betriebsprüfungen oder gerichtlichen Urteilen.

Entsprechend sind auch Wechsel von im jeweiligen Teil des Bundesgebiets erworbenen Wertguthaben zu kennzeichnen. Insgesamt wird sich die Anzahl der Meldungen, die nach dieser Übergangsvorschrift zu erstellen sind, innerhalb der nächsten Jahre erheblich reduzieren.

Zu Nummer 3

Mit der vollständigen Angleichung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2024 und dem daraus resultierenden Wegfall der Bezugsgröße (Ost) für die Zeit ab 1. Januar 2025 kann ab diesem Zeitpunkt für den fingierten Beschäftigungsort Berlin die bislang erforderliche Zuordnung zum Beitrittsgebiet entfallen.

Zu Nummer 4 Buchstabe a und Buchstabe b

Sprachliche Anpassung aufgrund der Angleichung der aktuellen Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2024. Die Regelung zur Bezugsgröße (Ost) gilt nur noch für die Zeit bis zum 31. Dezember 2024. Die Bezugsgröße (Ost) wird für die Jahre 2019 bis 2024 unter Verwendung des (endgültigen) Werts der Anlage 10 bestimmt.

Zu Nummer 5 Buchstabe a und Buchstabe b

Folgeänderung zur Angleichung der aktuellen Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2024 und dem Wegfall der Bezugsgröße (Ost) für die Zeit ab 1. Januar 2025. Der bisherige Absatz 1 wird nun alleiniger Inhalt der Vorschrift.

Zu Nummer 7

Die Regelung ist durch Fristablauf auch bei einer möglichen Verjährung entbehrlich.

Zu Artikel 4 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht ist redaktionell an die Aufhebung des § 216 Absatz 2 anzupassen.

Zu Nummer 2

Die Inhaltsübersicht ist redaktionell an die Aufhebung des § 216 anzupassen.

Zu Nummer 3

Folgeänderung zur Angleichung der aktuellen Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung bis zum 1. Juli 2024.

Die Anpassung der Renten, des Pflegegeldes und des Pflegegeldrahmens in der gesetzlichen Unfallversicherung richtet sich gemäß § 95 und § 44 Absatz 2 grundsätzlich nach der Rentenanpassung in der gesetzlichen Rentenversicherung (Anpassungsverbund). § 215 Absatz 5 enthält die entsprechende Übergangsregelung für die Anpassung im Beitrittsgebiet, die die Rentenanpassung der gesetzlichen Rentenversicherung für Renten im Beitrittsgebiet auf die Unfallversicherung überträgt. Auch die in der gesetzlichen Rentenversicherung schrittweise vorgesehene Rentenangleichung in den Jahren 2018 bis 2023 wird daher ohne weitere Regelung auf die gesetzliche Unfallversicherung übertragen. Mit dem Wegfall der Übergangsvorschrift ab 1. Juli 2014 wird die Angleichung vollendet und die Anpassung der Renten, des Pflegegeldes und des Pflegegeldrahmens einheitlich nach §§ 95, 44 Absatz 2 erfolgen.

Zu Nummer 4

Mit dem Wegfall der Bezugsgröße (Ost) am 1. Januar 2025 kann die auf die Bezugsgröße (West) verweisende Übergangsvorschrift für die Rentenanpassung im Beitrittsgebiet aufgehoben werden.

Zu Nummer 5

Die Vorschrift zur Anknüpfung an den aktuellen Rentenwert (Ost) bei der Einkommensanrechnung bei Hinterbliebenenleistungen kann wegen der künftig einheitlichen Werte ab 1. Juli 2024 entfallen.

Zu Nummer 6

Die Vorschrift zur Anknüpfung an die Bezugsgröße (Ost) beim Jahresarbeitsverdienst und beim Sterbegeld kann wegen der künftig einheitlichen Werte ab 1. Januar 2025 entfallen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum Wegfall von § 255e SGB VI (Artikel 1 Nummer 23).

Zu Artikel 6 (Änderung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Vorschriften haben wegen des Zeitablaufs keine Bedeutung mehr und können entfallen.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zur Angleichung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2024.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte)

Zu Nummer 1 Buchstabe a, Buchstabe b, Buchstabe c, Buchstabe d, Buchstabe e, Buchstabe f und Buchstabe g, Nummer 2, Nummer 3, Nummer 4, Nummer 5, Nummer 6, Nummer 7 Buchstabe a und Buchstabe b, Nummer 8, Nummer 9, Nummer 10, Nummer 11, Nummer 12, Nummer 13, Nummer 14

Mit Ausnahme der Aufhebung der Vorschrift § 102a (Nummer 9), die wegen Zeitablaufs entbehrlich ist, handelt es sich um Änderungen, mit denen in der Alterssicherung der Landwirte die Änderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung im Zuge der Vereinheitlichung der Rentenwerte zum 1. Juli 2024 und der Beitragsbemessungsgrenzen zum 1. Januar 2025 nachvollzogen werden. Für die Zeit bis zum 30. Juni 2024 ergeben sich sowohl hinsichtlich der Rentenberechnung als auch der Festsetzung der Beiträge und Beitragszuschüsse dieselben Zwischenschritte wie bei der Anhebung des aktuellen Rentenwerts (Ost).

Zu Artikel 8 (Änderung des Renten-Überleitungsgesetzes)

Artikel 24 hat wegen des Zeitablaufs keine Bedeutung mehr und kann entfallen.

Der in Artikel 27 geregelte Sachverhalt wird durch §§ 133, 274c SGB VI erfasst und ist daher entbehrlich.

Soweit Artikel 35 die Geltung von Sonderregelungen bei Beschäftigung oder Tätigkeit in der DDR anordnet, ist er entbehrlich, da diese Regelungen zwischenzeitlich außer Kraft beziehungsweise wegen des Zeitablaufs nicht mehr anwendbar sind. Soweit er im Übrigen die Geltung von bundesrechtlichen Regelungen im Beitrittsgebiet anordnet, ist der Artikel ebenfalls entbehrlich, da die genannten Regelungen zwischenzeitlich im gesamten Bundesgebiet einheitlich anzuwenden sind.

Artikel 37 Nummer 1 kann entfallen, da Doppelleistungen durch andere gesetzliche Regelungen ausgeschlossen werden.

Artikel 38 kann entfallen, da die Aufhebung von Feststellungsbescheiden außerhalb einer Rentenbewilligung durch § 149 Absatz 5 SGB VI geregelt wird.

Zu Artikel 9 (Änderung des Versorgungsausgleichsgesetzes)

Zu Nummer 1 und Nummer 2

Folgeänderungen zu der für den 1. Juli 2024 vorgesehenen Ersetzung von Entgeltpunkten (Ost) durch Entgeltpunkte.

Zu Artikel 10 (Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung)

Zu Nummer 1 Buchstabe a und Buchstabe b, Nummer 2, Nummer 3 und Nummer 4

Folgeänderungen zu Artikel 3 Nummer 6 (§ 28a Absatz 1 SGB IV).

Zu Artikel 11 (Änderung der AAÜG-Erstattungsverordnung)

Folgeänderung zur Änderung in § 254d SGB VI (Artikel 1, Nummer 16), wonach an die Stelle von Entgeltpunkten (Ost) Entgeltpunkte treten. Die erstattungspflichtigen Anteile von Renten mit Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem bleiben unverändert.

Zu Artikel 12 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1, Absatz 5 und Absatz 7

Zum 1. Juli 2018 beginnt die Rentenangleichung unabhängig von einer Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse in den neuen und alten Bundesländern mit der Anhebung des aktuellen Rentenwertes (Ost) auf 95,8 Prozent des aktuellen Rentenwerts. Zum 1. Juli 2024 wird es nur noch einen bundeseinheitlichen aktuellen Rentenwert geben. Entgeltpunkte (Ost) werden ab diesem Zeitpunkt nicht mehr ermittelt; bisherige Entgeltpunkte (Ost) werden ab diesem Zeitpunkt zu Entgeltpunkten. Die besonderen Rechengrößen (Ost) entfallen zum 1. Januar 2025. Die entsprechenden Regelungen und Folgeregelungen treten daher zu den jeweiligen Zeitpunkten in Kraft.

Zu Absatz 2

Artikel 6 Nummer 1 und Artikel 8 regeln die Aufhebung von Vorschriften wegen Zeitablaufs; sie können daher unmittelbar nach Verkündung in Kraft treten.

Zu Absatz 3

Die Regelungen treten zum 1. Januar 2018 in Kraft, so dass diese bereits für das Verordnungsgebungsverfahren zur Rentenwertbestimmungsverordnung 2018 geltendes Recht darstellen.

Zu Absatz 4

Die Regelungen treten zum 1. Januar 2019 in Kraft, weil ab dem Jahr 2019 die Werte der Anlage 10 nicht mehr entsprechend der Lohnentwicklung im Beitrittsgebiet bestimmt, sondern auf der Grundlage der Angleichungsschritte festgelegt werden. Daher ist der Wanderungsausgleich ab dem Jahr 2019 für Deutschland insgesamt festzulegen (§ 223 SGB VI). Vorläufige Werte der Anlage 10 werden für Zeiten ab dem Jahr 2019 nicht mehr festgelegt, sodass die Vorschrift zur Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage aus

Zeiten im Beitrittsgebiet (§ 256a SGB VI) hinsichtlich der Vervielfältigung mit vorläufigen Werten der Anlage 10 ab diesem Zeitpunkt entsprechend anzupassen ist.

Zu Absatz 6

Artikel 7 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 8 regeln die Aufhebung einer Vorschrift wegen Zeitablaufs.

Zu Absatz 8

Die Regelung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft, weil im Jahr 2026 der allgemeine Bundeszuschuss für das Bundesgebiet insgesamt festgelegt wird. Ab dem Jahr 2027 wird der für das Jahr 2026 festgelegte allgemeine Bundeszuschuss nach § 213 Absatz 2 und 2a SGB VI verändert.

Zu Absatz 9

Die Regelungen werden zum 1. Februar 2026 aufgehoben, weil mit der Rechengrößenverordnung 2026 letztmals das Durchschnittsentgelt gemäß Anlage 1 SGB VI für das Jahr 2024 auf Basis der Lohnentwicklung im Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet festgelegt wird. Ab diesem Zeitpunkt ist auch eine nach Ost und West getrennte Abrechnung nach § 287f SGB VI nicht mehr erforderlich.